

Abschrift

6 D 132/1942

Im Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Hilfsarbeiterin A  E  aus  
Wien,

wegen Verbrechens gemäß §§ 1 und 5 Abs. 1 BlutschG.

hat das Reichsgericht, 6. Strafsenat, in der Sitzung vom  
vom 7. August 1942, an der teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Schoerlin als Vorsitzender  
und die Reichsgerichtsräte Dr. Froelich,

Dr. Köllensperger, Dr. Pawelka, Paul,

als Beamter der Staatsanwaltschaft

der Oberstaatsanwalt Schickert,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Mauersberger,

auf die Nichtigkeitsbeschwerde der Angeklagten nach mündlicher  
Verhandlung für Recht erkannt.

Das Urteil des Landgerichts in Wien vom 13. Mai 1942 wird mit den  
ihm zugrunde liegenden Feststellungen aufgehoben. Die Sache wird  
zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das Erstgericht zurück=  
verwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Das Landgericht hat die Angeklagte schuldig erkannt, sie ha=  
be als deutsche Staatsangehörige deutschen Blutes am 26. April 1939  
in Brüssel mit dem Juden  R  die Ehe geschlossen  
und damit das Verbrechen gemäß §§ I, 5 Abs. I BlutschG begangen.

Die=

Dieses Urteil kann auf Grund der bisherigen Feststellungen aus sachlich rechtlichen Gründen nicht aufrechterhalten werden.

Das Landgericht hat ohne Rechtsirrtum erkannt, daß mit Rücksicht auf den § 3 RStGB n.F. der Verurteilung der Angeklagten der Umstand nicht im Wege steht, daß die Ehe im Auslande geschlossen wurde. Einer Erörterung im Sinne des 2. Absatzes des § 3 RStGB bedurfte es nicht, da das Blutschutzgesetz im § 1 Abs.1 Satz 2 auch eine zur Umgehung des Gesetzes im Auslande geschlossene Ehe für nichtig und gemäß § 5 Abs. 1 ohne jeden Vorbehalt für strafbar erklärt.

Es ist dem Landgericht auch darin beizupflichten, daß die irrige Annahme der Angeklagten, ihre Eheschließung sei - weil im Auslande vorgenommen - nicht strafbar, einen für die Schuldfrage unbeachtlichen Rechtsirrtum darstelle. Diese Rechtsansicht des Landgerichts entspricht nicht nur - wie die Nichtigkeitsbeschwerde meint - dem § 59 RStGB, sondern auch dem von ihr herangezogenen § 2 e StG, der lediglich einen Tatsachenirrtum als Strafausschließungsgrund anerkennt.

Rechtlich zu beanstanden ist jedoch das Urteil, weil sich das Landgericht nicht mit der entscheidenden Frage befaßt hat, ob die Ehe in Brüssel zur Umgehung des Blutschutzgesetzes geschlossen worden ist.

Nach dem klaren Wortlaute des Gesetzes ist nicht jede im Auslande vorgenommene Eheschließung zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes nichtig, verboten und strafbar. Der Gesetzgeber hat sich vielmehr darauf beschränkt, die grössten Auslandsverstöße gegen das Eheverbot des Blutschutzgesetzes für nichtig und strafbar zu erklären, nämlich die Fälle, in denen die Ehe zur Umgehung des Blutschutzgesetzes im Auslande geschlossen worden ist. Eine solche Umgehung liegt begrifflich dann vor, wenn die Eheschließenden ein Hindernis vermeiden wollten, das ihrer Eheschließung entgegenstand und wenn sie als Ort der Eheschließung vorsätzlich das Ausland wählten, um eine Bestrafung im Inlande zu vermeiden. Entscheidend ist die Absicht, von der sich die Eheschließenden bei der Vornahme der Eheschließung im Auslande leiten lassen (RGSt Bd. 74 S. 397 ).

Eine Prüfung des Sachverhalts in dieser, für die innere Tatseite entscheidenden Richtung läßt das angefochtene Urteil vermessen.

Nach den bisherigen Feststellungen des Landgerichts hat die Angeklagte bereits im April 1938, also ein Jahr vor der Eheschließung Deutschland verlassen und sich nach England begeben, wo sie verschiedene Anstellungen als Hausmädchen und Kammerzofe hatte. Auch R[ ] wanderte etwa im Juni 1938 aus Deutschland aus und ließ sich in Brüssel nieder. Nach der ersichtlichen Annahme des Landgerichts hatten damals weder die Angeklagte noch R[ ] die Absicht, einander zu ehelichen, faßten vielmehr diesen Entschluß erst, als die Angeklagte im Jahre 1939 England verlassen mußte und sich nach Brüssel begab, wo sie wieder mit R[ ] zusammen kam. Das Landgericht stellt schließlich fest, die Angeklagte habe bei Eingehung der Ehe die Absicht gehabt, mit R[ ] in Brüssel zu bleiben und habe sich erst, als R[ ] nach Shanghai auswandern wollte, mit dem Gedanken getragen, wieder in ihre Heimat zurückzukehren.

Diése Feststellungen lassen die Prüfung der Frage, ob die Angeklagte zur Umgehung des Blutschutzgesetzes gehandelt hat, besonders notwendig erscheinen. Da dies das Landgericht unterlassen und die Angeklagte des Verbrechens gegen die §§ 1, 5 Abs. 1 BlutschG schuldig erkannt hat, ohne das in Fällen der vorliegenden Art hierzu erforderliche Tatbestandsmerkmal der Umgehungsabsicht festgestellt zu haben, leidet sein Urteil an einer Nichtigkeit gemäß § 281 (Zl. 9a) österr. StPO und muß der Aufhebung verfallen.

gez. Schoerlin

Froelich

Köllensperger

Dr. Pawelka

Paul

---